

§ 6 WapG Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes

WapG - Wappengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 6.

Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten, ausgenommen Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, zu.

In Kraft seit 27.04.1984 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at